



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Newsletter IV/2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

liebe Mitarbeitende der Bundesverwaltung,

durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 ist die Zuständigkeit für den Klimaschutz wieder an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) übertragen worden. Mit dem Klimaschutz ist auch die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) wieder in die Zuständigkeit des Umweltressorts übergegangen. Ich freue mich sehr über diese neue alte Aufgabe. Je näher das Jahr 2045 rückt, umso wichtiger ist die Vorbildfunktion der Bundesverwaltung für einen glaubhaften und ehrgeizigen Klima- und Umweltschutz in Deutschland.

Seit Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2019 ist bereits viel passiert. Es wurden zahlreiche Maßnahmen für eine klimafreundlichere Bundesverwaltung getroffen: die Fuhrparke wurden auf schadstoffärmere Flotten umgestellt, viele Bundesbehörden beziehen mittlerweile qualifizierten Ökostrom und haben vielfältige Maßnahmen zur Einsparung von Energie unternommen; Veranstaltungen unterliegen strengeren Nachhaltigkeitserfordernissen und Kantinen bieten einen immer weiter steigenden Anteil an pflanzlichen Erzeugnissen und Bioqualität an. Viele oberste Bundesbehörden haben das Umweltmanagementsystem EMAS eingeführt oder sind dabei, auf einen umweltfreundlicheren Betrieb ihrer Liegenschaften umzustellen. Auch wenn die Liste an guten Beispielen schon sehr lang ist, bleibt weiterhin viel zu tun, wenn wir unser Ziel der Klimaneutralität bis 2045 erreichen wollen.

Daher möchte ich Ihnen bei allem Respekt für das bereits Geleistete Mut zusprechen, den langen und bisweilen steinigen Weg zur klimaneutralen Bundesverwaltung ambitioniert und engagiert weiter zu verfolgen.

Dies ist trotz der geopolitischen Entwicklungen in den letzten Jahren und dem Austritt der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen umso mehr erforderlich. Die jüngsten

Klimakatastrophen – die Hitzewellen im Süden Europas und die verheerenden Waldbrände dort, die Überschwemmungen in Pakistan, Nepal/Tibet oder in Indien – sowie die vielen Hitzetoten in diesem Sommer zeigen uns sehr eindringlich, wie wichtig es ist, weiter für den Klimaschutz zu kämpfen und Worten Taten folgen zu lassen.

Machen Sie mit! Treten Sie weiterhin in den Austausch mit der KKB und beteiligen Sie sich an der Entwicklung von weiteren Maßnahmen. Helfen Sie dabei, andere Behörden und Einrichtungen, Kolleginnen und Kollegen zu überzeugen, ebenfalls mitzumachen. Nur gemeinsam können wir das ambitionierte Ziel einer klimaneutralen Bundesverwaltung erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretär Jochen Flasbarth

THG-Quote in der Bundeshaushaltsaufstellung

Das BMF weist in seinen [Verfahrenshinweisen für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und des neuen Finanzplans 2026 bis 2028](#) die obersten Bundesbehörden und ihre Geschäftsbereiche an, Einnahmen aus der Veräußerung von sog. Treibhausgasminderungsquoten (THG-Quotenhandel) für ihre Elektrofahrzeuge zu generieren. Die THG-Quote ist ein regulatorisches Instrument, mit dem der Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor gesteigert werden soll, wie dies in der Renewable Energy Directive ([RED II](#)) explizit festgelegt ist. Sie trägt dazu bei, die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes einzuhalten.

Funktionsweise der THG-Quote

Geregelt ist dies in der [38. BImSchV](#). THG-Quotenverpflichtete sind Mineralölkonzerne. Sie müssen die Treibhausgase, welche die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte erzeugen, um eine jährlich festgesetzte Quote mindern. Dafür stehen ihnen mehrere Optionen zur Verfügung: nachhaltige Biokraftstoffe, Kraftstoffe auf Basis von grünem Wasserstoff oder Strom für Elektrofahrzeuge. Für die Anrechnung dieses Stroms können sich Betreiber von privaten und öffentlichen Ladepunkten die Strommengen, die zur Verwendung im Verkehr eingesetzt werden, bescheinigen lassen. Da man davon ausgeht, dass Inhaber von Elektrofahrzeugen diese zumindest teilweise an ihren eigenen privaten Wallboxen laden, zählen sie als private Ladepunktbetreiber.

Bei öffentlichen Ladepunkten wird die tatsächlich verbrauchte Strommenge bescheinigt. Bei privaten Ladepunkten wird aus der durchschnittlichen Treibhausgas-Intensität des deutschen Strommixes und weiteren Faktoren jährlich ein pauschaler Wert für die Höhe dieser Quote pro Elektrofahrzeug berechnet und festgelegt. Die Halter dieser Fahrzeuge können die Bescheinigung dieses Pauschalwerts beantragen.

Das [Umweltbundesamt \(UBA\) prüft die Anträge](#) und bescheinigt die Strommengen und die CO₂-Äquivalente. Die quotenverpflichteten Mineralölkonzerne können diese bescheinigten Strommengen erwerben und so ihrer Minderungspflicht nachkommen. Die Überwachung der Einhaltung der THG-Quote erfolgt durch das Hauptzollamt in Frankfurt (Oder).

Klimapolitische Bedeutung

Die Sinnhaftigkeit der THG-Quote erläutert das Umweltministerium in ihren [diesbezüglichen FAQ](#) wie folgt: „Die öffentliche Ladeinfrastruktur lässt sich derzeit in vielen Fällen alleine durch die Einnahmen für den Ladestrom noch nicht finanzieren, was den Ausbau hemmt. Durch den Quotenhandel mit der Mineralölwirtschaft kann diese Wirtschaftlichkeitslücke signifikant verringert werden. Auf diese Weise beteiligt sich die Mineralölwirtschaft am notwendigen Ausbau der Ladeinfrastruktur, deren Ausbau für den Erfolg und die Akzeptanz der Elektromobilität von entscheidender Bedeutung ist. Neben den öffentlichen Ladepunkten ist auch Strom anrechenbar, der anderweitig zum Betrieb von Elektrofahrzeugen aus dem Stromnetz entnommen wurde. Dadurch wird auch die private Ladeinfrastruktur gefördert, was dem Betrieb von elektrischen Busflotten im ÖPNV, Nutzfahrzeugen in Unternehmen und auch von E-Pkw im privaten Bereich zu Gute kommt.“

Anwendung in der Bundesverwaltung

Das UBA hat neben diversen Anwendungshinweisen in seinen [diesbezüglichen FAQ](#) klargestellt, dass „auch Behörden mit ihren Elektrofahrzeugen am THG-Quotenhandel teilnehmen und ... dafür Pooling-Dienstleister in Anspruch nehmen [dürfen]“ (Frage E.7).

Da die Mineralölkonzerne keine bilateralen Verträge über geringe Strommengen mit einzelnen Personen oder Behörden schließen, wurde die Möglichkeit des sog. „Poolings“ geschaffen, um den Aufwand für die beteiligten Personen, Unternehmen und Behörden gering zu halten. So können Ladepunktbetreiber bzw. Fahrzeughalter*innen ein Unternehmen bestimmen, das die betreffenden Strommengen sammelt und anschließend an einen Quotenverpflichteten veräußert. Auf diese Weise können Marktteilnehmer viele einzelne, kleinere Strommengen aggregieren, gebündelt an das UBA übermitteln und am Quotenhandel teilnehmen (Frage A.7 in den UBA FAQ).

Fazit

Neben dem übergeordneten Ziel der THG-Minderung im Verkehr entfaltet die THG-Quote eine weitere klimapolitisch positive Wirkung: Sie vergünstigt den Betrieb von Elektrofahrzeugen, sofern sich die Betreiber die entsprechenden Nachweise vergüten lassen. Auch die Bundesverwaltung inklusive des nachgeordneten Bereichs kann diesen Zuschuss in Anspruch nehmen. Die KKB und das UBA empfehlen somit die Teilnahme an der Inanspruchnahme der THG-Quoten-Kostenerstattung auch aus klimapolitischer Sicht.

Dabei ist die THG-Quoten-Systematik rechtlich und methodisch von ETS, BEHG, anderen CO₂-Bilanzierungen oder freiwilligen Selbstverpflichtungen getrennt; d.h. diese CO₂-Minderungen können nicht auf andere Systeme übertragen werden. Auch auf die Klimabilanz der Bundesverwaltung hat die THG-Quote keinen Einfluss, so dass für alle Elektro-Kfz derselbe Emissionsfaktor angesetzt wird, unabhängig davon, ob für sie die THG-Quote beantragt wurde oder nicht.

Fachkonferenz Nachhaltige Kreislaufwirtschaftsstrategie

Rückblick auf die NKWS-Fachkonferenz „Beschaffung zirkulär gestalten – Europäische Perspektiven für eine wirksame Umsetzung“ am 7. Oktober 2025, Berlin und online

Mehr als Verwaltung: Zirkuläre Beschaffung als Hebel für wirtschaftliche und gesellschaftliche Transformation



Rund 100 Expertinnen und Experten aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft brachte die NKWS-Fachkonferenz „Beschaffung zirkulär gestalten – Europäische Perspektiven für eine wirksame Umsetzung“ am 7. Oktober 2025 in Berlin zusammen. Der Parlamentarische Staatssekretär Carsten Träger (BMUKN) eröffnete die Veranstaltung und betonte, dass zirkuläre Beschaffung weit mehr als nur ein Verwaltungsinstrument sei. Sie ist eine Gestaltungsaufgabe, die neue Spielräume eröffnet.

Die Fachkonferenz zeigte, dass die nachhaltige öffentliche Beschaffung ein komplexes und zugleich wirkungsvolles Instrument für die Transformation zur Kreislaufwirtschaft ist. Sie kann den Ressourcenverbrauch senken und Einsparpotenziale für öffentliche Haushalte ermöglichen.

Hier ein Überblick der Konferenz-Highlights:

EU-Impuls: Circular Economy Act

Aurel Ciobanu-Dordea (Europäische Kommission) stellte den Circular Economy Act vor. Er beleuchtete den Diskussionsstand, Hürden sowie Potenziale und zeigte auf, wie bis 2026 verbindliche, einfach anwendbare und verifizierbare Kriterien für das zirkuläre Wirtschaften in der EU geschaffen werden.

Spotlight Sessions: Praxisbeispiele und regionale Ansätze aus Europa

Wie gelingt der Wandel zur zirkulären Beschaffung in den Niederlanden? Setzt die Deutsche Bahn neue Maßstäbe bei der Beschaffung von Büromöbeln? Wie organisiert Österreich die Umsetzung seiner Kreislaufwirtschaftsstrategie? Und wie lässt sich nachhaltiges Wirtschaften im Gesundheitswesen umsetzen? Die vorgestellten Beispiele aus den Niederlanden, Österreich und Deutschland zeigten, wie zirkuläre Beschaffung von der Strategie bis hin zur Umsetzung in der Praxis funktioniert. Ergänzend präsentierten Umeå (Schweden), Friesland (Niederlande) und Stuttgart regionale Strategien und lokale Erfolge.

Panel und Dialoge

Vertreterinnen und Vertreter aus EU, Bund und Wirtschaft diskutierten im Panel „Unlocking Market Potential and Innovation through Circular Procurement“, wie eine zirkuläre öffentliche Beschaffung Innovationen fördern und Marktpotenziale freisetzen kann. Drei parallele Dialogsessions zu den Themen „Lernimpulse aus anderen EU-Ländern“, „Marktdialog“ und „Kooperation auf allen Ebenen stärken“ erarbeiteten praxisnahe Herausforderungen und gemeinsame Lessons Learned.

Sie möchten mehr erfahren? Die Aufzeichnungen zu den Konferenzbeiträgen sowie einen ausführlichen Bericht finden Sie auf der Webseite www.kreislaufwirtschaft-deutschland.de.

Biodiversität vor dem eigenen (Büro)fenster

Deutschland verfügt über eine [Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030](#), welche im 1. Aktionsplan konkrete Maßnahmen beschreibt, die bis 2027 umgesetzt werden sollen. Darunter finden sich im 19. Handlungsfeld auch zwei Maßnahmen zum Biodiversitätsschutz auf Bundesliegenschaften. Dabei geht es unter anderem um naturverträgliche Beleuchtungskonzepte, biodiversitätsfördernde Grünpflege von Außenanlagen oder auch um Maßnahmen zum Schutz vor Vogelkollisionen an Glasflächen. Die Bewertungsmethodik des Bundes für nachhaltiges Bauen (BNB) hält dazu allerhand [Informationen](#) bereit.

Schauen Sie doch mal vorbei und lassen Sie sich inspirieren, vielleicht auch für Ihr nächstes EMAS-Umweltprogramm?

Stets auf dem Laufenden halten wir Sie auch auf unserer Homepage:

www.klimaneutraleverwaltung.de